

Informationsbrief

April 2008

Inhalt

- 1 Zahlungen des Arbeitnehmers bei PKW-Überlassung für Privatfahrten
- 2 Kursverluste bei Aktien in der Steuerbilanz zu berücksichtigen
- 3 Kosten für Diät keine außergewöhnliche Belastung
- 4 Verdeckte Gewinnausschüttungen als steuerpflichtige Schenkung?
- 5 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen
- 6 Unternehmensteuerreform: Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009
- 7 Unternehmensteuerreform: Vorgezogene Ausschüttungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer können vorteilhaft sein

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 4. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 4. ⁴
Umsatzsteuer ³	14. 4. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Zahlungen des Arbeitnehmers bei PKW-Überlassung für Privatfahrten

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen PKW auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, ist dieser Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Seine Höhe kann nach der sog. 1 %-Regelung oder mit Hilfe der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Zahlt der Arbeitnehmer für die private Nutzung **pauschale Nutzungsentgelte** (z. B. monatlich 100 Euro oder 0,30 Euro pro gefahrenen km), können die Beträge vom nach der 1 %-Regelung ermittelten Vorteil abgezogen werden.⁵

Trägt der Arbeitnehmer jedoch z. B. die **Treibstoffkosten**, so ist dies kein Nutzungsentgelt für die private PKW-Nutzung; diese vom Arbeitnehmer übernommenen Kosten können nicht mit dem nach der 1 %-Regelung bemessenen Nutzungsvorteil verrechnet werden.⁶ Die vom Arbeitnehmer selbst getragenen laufenden

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Die Schonfrist endet am 14. 4., weil der 13. 4. ein Sonntag ist.

5 Vgl. BFH-Urteil vom 7. November 2006 VI R 95/04 (BStBl 2007 II S. 269); siehe auch Informationsbrief April 2007 Nr. 2.

6 BFH-Urteil vom 18. Oktober 2007 VI R 96/04.

Kfz-Kosten können jedoch als **Werbungskosten** (zur Erwerbung des Nutzungsvorteils) abgezogen werden, wenn der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.⁷

Zuschüsse des Arbeitnehmers **zu den Anschaffungskosten** des Fahrzeugs können im Jahr der Zahlung auf den Privatnutzungsanteil angerechnet werden.⁸ Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil⁹ entsprechende Zuzahlungen eines Arbeitnehmers dagegen als Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht am überlassenen Dienstwagen angesehen. Die Zuzahlungen wären danach **auf den Nutzungszeitraum verteilt** als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer eine Zuzahlung von ca. 75.000 DM zu den PKW-Anschaffungskosten geleistet und auf drei Jahre verteilt als Werbungskosten geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, da zu klären war, für welchen Nutzungszeitraum die Zuzahlung erfolgt ist.

2 Kursverluste bei Aktien in der Steuerbilanz zu berücksichtigen

Während Kursverluste bei privaten Aktien, Wertpapieren etc. erst beim Verkauf und dann ggf. auch nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können, gilt für Aktien, die in einem Betriebsvermögen gehalten und in einer Steuerbilanz ausgewiesen werden, Folgendes: Bei Erwerb sind die Aktien mit den Anschaffungskosten (in der Regel zum Kurswert zuzüglich Nebenkosten) in die Bilanz aufzunehmen. Sinkt der Kurswert, können die Wertpapiere mit dem niedrigeren Börsenkurs zum nächsten Bilanzstichtag angesetzt werden. In Höhe der Differenz zum bisherigen Buchwert ergibt sich eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine **dauernde Wertminderung** vorliegt.¹⁰ Bei börsennotierten Aktien, die als „Finanzanlagen“ im Anlagevermögen gehalten werden, hat die Finanzverwaltung¹¹ „normale“ Kursschwankungen bislang nicht als dauernde, sondern nur als „vorübergehende“ Wertminderung behandelt; eine Teilwertabschreibung aus diesem Grund war daher bisher nicht möglich.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof¹² jetzt widersprochen. Danach kann auch bei regelmäßigen Schwankungen des Börsenkurses eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden, wenn der Kurswert der Aktien zum Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist. Im Streitfall hatte sich der Aktienkurs zwischen **Bilanzstichtag** (in der Regel der 31. Dezember) und **Bilanzaufstellung** erholt. Das Gericht hat offengelassen, ob dies bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

Steigt der Kurs allerdings danach weiter bis zum nächsten Bilanzstichtag, muss ggf. in dieser Bilanz eine gewinnerhöhende **Wertaufholung** vorgenommen werden; dabei dürfen die ursprünglichen Anschaffungskosten jedoch nicht überschritten werden.¹³

3 Kosten für Diät keine außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten können – nach Abzug einer einkommensabhängigen zumutbaren Belastung – als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist allerdings der Abzug von Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 letzter Satz EStG). Der Bundesfinanzhof¹⁴ hat entschieden, dass dies auch gilt, wenn eine Diät (z. B. wegen Glutenunverträglichkeit) ärztlich angeordnet ist und Medikamente – die als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen wären – entbehrlich macht.

4 Verdeckte Gewinnausschüttungen als steuerpflichtige Schenkung?

Als verdeckte Gewinnausschüttung werden Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft (GmbH) zugunsten eines Gesellschafters bezeichnet, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben, wie z. B. überhöhte Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen oder unangemessene Geschäftsführergehälter. Soweit diese Vergütungen unüblich sind, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben den körperschaft- und gewerbsteuerpflichtigen Gewinn mindern, sondern sind vom Gesellschafter als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dies kann zu einer höheren Gesamtsteuerbelastung führen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt auch dann vor, wenn die (überhöhten) Vergütungen an eine dem Gesellschafter **nahe stehende** Person erfolgen; hierzu gehören z. B. Ehegatten, Familienmitglieder, Lebenspartner oder sonstige Personen, zu denen eine persönliche oder sachliche Beziehung besteht.¹⁵ Durch diese Regelung wird der Vorgang so behandelt, als wenn der **Gesellschafter** den Vorteil erhalten und an diese Person weitergegeben hätte.

7 BFH-Urteil vom 18. Oktober 2007 VI R 57/06.

8 Vgl. R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR und H 8.1 (9–10) LStH.

9 Vom 18. Oktober 2007 VI R 59/06.

10 § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

11 BMF-Schreiben vom 25. Februar 2000 – IV C 2 – S 2171b – 14/00 (BStBl 2000 I S. 372), Rz. 11.

12 Urteil vom 26. September 2007 I R 58/06.

13 § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG.

14 Urteil vom 21. Juni 2007 III R 48/04 (BStBl 2007 II S. 880).

15 Siehe R 36 Abs. 1 Satz 3 KStR, H 36 III KStH.

Der Bundesfinanzhof¹⁶ musste sich jetzt mit der Frage auseinandersetzen, ob entsprechende Vergütungen an eine nahe stehende Person als steuerpflichtige Schenkung des Gesellschafters an diese Person zu beurteilen ist. Damit würde die verdeckte Gewinnausschüttung nicht nur zu Nachforderungen von Körperschaft- und Gewerbesteuer bei der GmbH führen, sondern ggf. auch zur Festsetzung von Schenkungsteuer. Im Streitfall bezog die Ehefrau eines GmbH-Gesellschafters als Mitarbeiterin überhöhte Vergütungen von der GmbH. Der Bundesfinanzhof lehnte eine Schenkungsteuerpflicht ab. Das Gericht begründet dies damit, dass die ertragsteuerliche Beurteilung nicht auf die Schenkungsteuer übertragen werden kann.

Allerdings weist der Bundesfinanzhof im selben Urteil ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen entsprechende Zahlungen als schenkungsteuerpflichtige **Zuwendung der Kapitalgesellschaft** an die nahe stehende Person betrachtet werden könnten; dies brauchte das Gericht jedoch nicht zu entscheiden.

5 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen

Für alle Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber Jahresmeldungen über die sozialversicherungspflichtigen Entgelte an die Krankenkassen übermitteln. Die Meldungen für das Jahr 2007 sind **spätestens bis zum 15. April 2008** vorzunehmen. Auf der Jahresmeldung ist insbesondere das Arbeitsentgelt 2007 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2007 anzugeben. Die Meldungen sind zwingend elektronisch an die Krankenkassen zu übertragen. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) übermittelt werden.¹⁷ Nur bei geringfügiger Beschäftigung in **Privathaushalten** (bis 400 Euro Arbeitslohn monatlich) gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).¹⁸



6 Unternehmensteuerreform: Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009

Private Kapitalerträge werden ab 2009 – nach Abzug eines Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro)¹⁹ – grundsätzlich einem einheitlichen **Abgeltungssteuersatz** von **25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterworfen; diese Einkünfte brauchen nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben zu werden. Dies gilt für alle nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossenen Kapitalerträge, unabhängig davon, ob es sich um Sparzinsen, Investmenterträge, Aktiendividenden oder Gewinnausschüttungen handelt. Der Abgeltungssteuersatz kommt künftig aber auch für Gewinne aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Einkunftsquelle (z. B. Aktien, Wertpapiere, Fondsanteile oder GmbH-Beteiligungen) in Betracht.²⁰ Diese Gewinne waren bisher lediglich im Rahmen der einjährigen „Haltefrist“ für private Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerpflichtig. Künftig gelten derartige Veräußerungsgewinne als Kapitaleinkünfte und werden unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % besteuert. Im Gegensatz zur Besteuerung der laufenden Kapitalerträge gelten bei Veräußerungsgewinnen allerdings **Bestandsschutz**regelungen.

Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen betrifft erstmals Wertpapiere und Kapitalanteile, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden.²¹ Gewinne aus dem Verkauf von im Bestand befindlichen oder bis Ende 2008 angeschafften Wertpapieren bleiben somit auch nach 2008 steuerfrei, wenn im Verkaufszeitpunkt die bisherige einjährige Haltefrist abgelaufen ist.

Bei **Zertifikaten** ist zu beachten, dass der Bestandsschutz nur gilt, wenn diese vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden; später erworbene Zertifikate sind nur dann steuerfrei, wenn sie mindestens ein Jahr gehalten und bis zum 30. Juni 2009 veräußert werden.²²

Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Anteile an **Investmentfonds**: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen durch den Anleger bleiben nach Ablauf der einjährigen Haltefrist steuerfrei, wenn die Fondsanteile bis zum 31. Dezember 2008 erworben werden.²³ Nicht ausgeschüttete (**thesaurierte**) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf der Ebene des Fonds sind wie bisher steuerfrei, da diese Erträge grundsätzlich erst beim Verkauf des Fondsanteils selbst durch den Anleger erfasst werden. Eine Umschichtung von Wertpapieren innerhalb des Fonds löst somit keine Besteuerung aus. Dies gilt auch, wenn Fondsanteile z. B. über Dachfonds gehalten werden. Bei einer Investition in entsprechende Fonds bis Ende 2008 können somit Kursgewinne langfristig steuerfrei bleiben.

16 Urteil vom 7. November 2007 II R 28/06.

17 Siehe §§ 10, 13 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

18 Vgl. § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV.

19 Dieser wird – wie bisher – durch Erteilung eines Freistellungsauftrags an das Kreditinstitut berücksichtigt.

20 Eine Ausnahme gilt insbesondere für private GmbH-Anteile, wenn die Beteiligung mindestens 1 % des Stammkapitals beträgt

(vgl. § 17 EStG). In diesem Fall unterliegen entsprechende Veräußerungsgewinne in Höhe von 60 % dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners.

21 § 52a Abs. 10 Satz 1 EStG.

22 Vgl. § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG.

23 Für bestimmte Spezialfonds oder „private“ Investmentfonds gilt die Abgeltungssteuer für Veräußerungsgewinne bereits, wenn die Anteile **nach dem 9. November 2007** erworben wurden (siehe § 18 Abs. 2a InvStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2008).

Auch nach Einführung der neuen Besteuerung von privaten Kapitalerträgen dürfen **Verluste** aus dem Verkauf von Wertpapieren etc. nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Verrechnung von Verlusten nicht mit anderen Einkünften des Anlegers, sondern nur mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres und der Folgejahre zugelassen wird. Verluste aus **Aktiengeschäften** dürfen dabei aber z. B. nicht mit Zinserträgen, sondern ebenfalls nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Sofern Verluste nicht mit Gewinnen aus Verkäufen bei demselben Anlageinstitut (z. B. Bank) verrechnet werden können, ist für die Geltendmachung des Verlustes künftig eine Bescheinigung der Bank erforderlich.²⁴

Vorhandene und festgestellte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach altem Recht (**Altverluste**) können weiterhin mit Gewinnen aus privaten Grundstücksgeschäften im Wege des Verlustvortrags verrechnet werden. Dagegen ist eine Saldierung von Altverlusten mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften nach neuem Recht nur in einer Übergangszeit bis zum Jahr 2013 möglich.²⁵

7 Unternehmensteuerreform: Vorgezogene Ausschüttungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer können vorteilhaft sein

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 verringert sich für eine GmbH einerseits der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 %. Andererseits sind Ausschüttungen an den Gesellschafter bei diesem nicht mehr nur zur Hälfte steuerpflichtig, sondern in vollem Umfang, wobei die Steuerpflicht aber grundsätzlich durch die 25%ige Kapitalertragsteuer abgegolten ist (siehe § 32d EStG). Folgende Vergleichsberechnungen stellen die steuerlichen Belastungen einer Ausschüttung in Höhe von 40.000 Euro in 2008 und 2009 gegenüber.

Beispiel 1:

Zu versteuerndes Einkommen 30.000 € (ohne Ausschüttung); Anteilseigner ist verheiratet.

	2008	2009
sonstiges Einkommen	30.000 €	30.000 €
Ausschüttung: 40.000 €, davon 1/2	20.000 €	
zu versteuern	50.000 €	30.000 €
Einkommensteuer	8.542 €	3.084 €

Erfolgt die Ausschüttung erst in 2009, ergibt sich folgende Belastung:

	2008	2009 ²⁶
sonstiges Einkommen = zu versteuern	30.000 €	30.000 €
Einkommensteuer	3.084 €	3.084 €
Kapitalertragsteuer 25 % auf 40.000 € Ausschüttung		10.000 €

Bei Ausschüttung noch in 2008 beträgt die steuerliche Gesamtbelastung²⁷ damit (8.542 € + 3.084 € =) **11.626 €**, bei einer Ausschüttung ab 2009 (3.084 € + 3.084 € + 10.000 € =) **16.168 €**.

Beispiel 2:

Zu versteuerndes Einkommen 300.000 € (ohne Ausschüttung); Anteilseigner ist verheiratet.

	2008	2009
sonstiges Einkommen	300.000 €	300.000 €
Ausschüttung: 40.000 €, davon 1/2	20.000 €	
zu versteuern	320.000 €	300.000 €
Einkommensteuer	118.572 €	110.172 €

Erfolgt die Ausschüttung erst in 2009, ergibt sich folgende Belastung:

	2008	2009 ²⁶
sonstiges Einkommen = zu versteuern	300.000 €	300.000 €
Einkommensteuer	110.172 €	110.172 €
Kapitalertragsteuer 25 % auf 40.000 € Ausschüttung		10.000 €

Bei Ausschüttung in 2008 beträgt die steuerliche Gesamtbelastung²⁷ in diesem Fall (118.572 € + 110.172 € =) **228.744 €**, bei einer Ausschüttung ab 2009 (110.172 € + 110.172 € + 10.000 € =) **230.344 €**.

Die Beispiele zeigen, dass sowohl bei geringen als auch bei größeren zu versteuernden Einkommen die Besteuerung einer Gewinnausschüttung in 2008 regelmäßig günstiger ist, als wenn diese erst in 2009 vorgenommen wird. Sofern entsprechende Mittel in einer GmbH vorhanden sind, sollte daher überlegt werden, ob entsprechende Gewinnausschüttungen noch in 2008 vorgenommen werden.

24 Vgl. § 20 Abs. 6 EStG.

25 Siehe § 23 Abs. 3 Satz 9 i. V. m. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG.

26 Auf Antrag können Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen ab 2009 mit einem Anteil von 60 % nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert

werden (vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG); dies führt aber regelmäßig ebenfalls zu einer höheren Steuerbelastung gegenüber einer Ausschüttung in 2008.

27 Aus Vereinfachungsgründen wurden hier Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sowie der Sparer-Pauschbetrag nicht berücksichtigt.